

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht
Per E-Mail

Betrifft: Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Informationspflichten für die Lebensversicherung (Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung 2018 – LV-InfoV 2018);
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit oz. Note übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Verordnungstext

Zu § 1:

Abs. 1:

Aus dem allgemeinen Teil der Erläuterungen ergibt sich, dass mit der vorliegenden Verordnung (auch) die Ermächtigung gem. § 135d Abs. 4 VAG 2016 idF BGBl. I Nr. 16/2018 ausgeübt werden soll. Gemäß § 135d Abs. 4 VAG 2016 idF BGBl. I Nr. 16/2018 kann die FMA mit

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legri1990.pdf>

Zustimmung des Bundesministers für Finanzen die in Abs. 1 bis 3 genannten Informationspflichten durch Verordnung näher konkretisieren. In § 1 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs wird jedoch nur auf § 135d Abs. 1 VAG 2016 idF BGBl. I Nr. 16/2018 Bezug genommen.

Wenn eine Konkretisierung auch der in § 135d Abs. 2 und 3 VAG 2016 idF BGBl. I Nr. 16/2018 genannten Informationspflichten intendiert ist, sollte der Verordnungstext entsprechend angepasst werden. Wenn jedoch eine Konkretisierung der in § 135d Abs. 2 und 3 VAG 2016 idF BGBl. I Nr. 16/2018 genannten Informationspflichten nicht für erforderlich erachtet wird, sollte dies in den Erläuterungen angesprochen werden.

Das erste Zitat des VAG 2016 sollte unter Anführung des Kurztitels und der Fundstelle erfolgen: Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015 (vgl. RL 131 der LRL).

Zu § 2:

Abs. 5:

Aus den Erläuterungen zu Abs. 5 ergibt sich, dass bei der Darstellung der effektiven Zinssätze für Versicherungsverträge, die kein definiertes Vertragsende vorsehen, der Berechnung ein üblicher Ablaufzeitpunkt zugrunde gelegt werden kann. Weiters wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass die Versicherungsunternehmen zur Berechnung der Prognosen Methoden verwenden sollen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Produkte angemessen sind. Dabei sollen sie auch abwägen, welche Einflussgrößen in welcher Form in die Modellrechnungen einfließen.

Diese Aussagen in den Erläuterungen schlagen sich weder im Verordnungstext noch im Text der Anlage nieder. Es sollte erwogen werden, ob der Verordnungstext oder die Anlage entsprechend angepasst werden sollen.

Abs. 6:

Es wird angeregt das Wort „narrativ“ zu streichen oder es durch das Wort „mündlich“ – falls dies gemeint wird – zu ersetzen.

Nach „BGBl. I Nr. 17/2018“ ist ein Beistrich zu setzen.

Abs. 7:

Im Sinne der besseren Verständlichkeit wird angeregt, Abs. 7 wie folgt zu formulieren: „Der Versicherungsnehmer ist im Hinblick auf [...] über die Höhe allfälliger Zuschläge für eine vertraglich vereinbarte Zahlung der Jahresbeiträge in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zu informieren“.

Abs. 8:

Im zweiten Teil des Absatzes hat es richtig zu lauten: „[...] sowie darauf, wie sich eine Sanierung, Liquidation oder Abwicklung [...]“.

Zu § 3:

Abs. 4:

Das erste Zitat des VersVG sollte unter Anführung des Kurztitels und der Fundstelle erfolgen: Versicherungsvertragsgesetz – VersVG, BGBl. Nr. 2/1959. Ferner wäre klarzustellen, ob das Zitat der Rechtsvorschrift die Stammfassung oder die Fassung in einer bestimmten Novelle betrifft (vgl. LRL 131 bis 133).

Nachdem in § 176 Abs. 4 VersVG von einem „Abzug“ die Rede ist, wird angeregt in Abs. 4 das Wort „Abschlag“ durch „Abzug“ zu ersetzen.

Zu § 4:

Es wird zur Erwägung gestellt auf die Wortfolge „und die Darstellung daher unverbindlich ist“ zu verzichten, da sich deren Sinngehalt bereits aus dem ersten Satz des § 4 zu ergeben scheint.

Zu § 13:

Abs. 2:

Es wird zur Erwägung gestellt, die Wortfolge „im Rahmen der (...) werden (§ 135c Abs. 1 Z 8 VAG 2016)“ durch die Wortfolge „gemäß § 135c Abs. 1 Z 8 VAG 2016“ zu ersetzen.

Zu § 16:

Abs. 2:

Es wird zur Erwägung gestellt die Z 3, wie folgt umzuformulieren: „darüber, dass sich die staatliche Prämie (...)“.

III. Zu den Materialien

Zum allgemeinen Teil:

Im ersten Absatz sollte als letzte (in Kraft stehende) Fassung des VAG 2016 BGBl. I Nr. 149/2017 genannt werden.

Zum besonderen Teil:

Allgemeines:

Es wird angeregt, die Erläuterungen zu einzelnen Absätzen einer Bestimmung einheitlich mit „Zu Abs. [...]“ einzuleiten.

Es wird angeregt, auf Entsprechungen der §§ und Absätze des Entwurfes mit der derzeit in Geltung stehenden LV-InfoV einheitlich mit „[...] entspricht dem bisherigen [...]“ hinzuweisen (vgl. z.B. die Erläuterungen zu § 2).

Zu den Erläuterungen zu § 5:

Nach dem ersten Satz fehlt ein Punkt.

Der zweite Satz hat richtig zu lauten: „Die bisherige Z 1 wird um eine Klarstellung ergänzt, [...]“.

Weiters ist unklar worauf genau sich der letzte Absatz der Erläuterungen bezieht (vgl. „Der Begriff des Versicherungsanlageprodukts (...):“): Dies sollte näher präzisiert werden.

Wien, 14. Juni 2018

Für den Bundesminister:

Mag. Dr. Michael FRUHMANN

Elektronisch gefertigt